

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 458 - 459

Kübler, B.: *Chauvin, V., La constitution du Code  
Théodosien sur les agri deserti et le Droit arabe*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

selbst hört (nicht „hörte“) die väterliche Gewalt auf zur Strafe des Vaters . . . . wegen Verkuppelung der Tochter.

B. Kübler.

V. Chauvin, *La constitution du Code Théodosien sur les agri deserti et le Droit arabe*. Mons, Imprimerie Dequesne-Masquilliers & fils, 1900. Extrait des „Mémoires et Publications de la Société des Sciences, des Arts et des Lettres du Hainaut“ p. 245—288 8°.

In einem Erlaß der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius (C. Th. 5, 15, 12 = Just. 11, 29, 8) wird bestimmt, daß der Eigentümer eines *ager desertus* sein Recht, sowohl Besitz wie Eigentum verliert, wenn ein anderer den Acker bebaue und der Eigentümer nicht innerhalb zweier Jahre sein Recht geltend mache. Im letzteren Falle habe er dem Bebauener die Verwendungen zu ersetzen.

Dieser Erlaß, der von His, Schulten, Beaudouin, Mitteis und anderen in seinen agrarhistorischen Zusammenhang gestellt worden ist, macht juristische Schwierigkeiten. Wenn der ursprüngliche Eigentümer sein Recht verliert, so erwirbt offenbar der Bebauener das Eigentum, obwohl das in dem Erlaß nicht ausdrücklich gesagt wird. Aber was für eine Eigentumserwerbsart liegt hier vor? Okkupation scheint ausgeschlossen zu sein, da keine Dereliktion stattgefunden hat; denn wer seinen Acker unbebaut liegen läßt, gibt deshalb sein Recht daran noch nicht auf. Ebensowenig ist an Usukapion zu denken, denn es fehlt dem Bebauener der Titel und der gute Glaube. So sagt denn Cylharz (*Eigentumserwerbsarten* p. 98): „Die durch ein *biennium* fortgesetzte Kultur bildet seinen Erwerbsgrund, so daß dieser Erwerb einerseits mit der Spezifikation, andererseits mit der Ersitzung verwandt ist“. Andere, wie Windscheid und Girard, sprechen von Erwerb durch Gesetz. Man mag über diese Auffassungen denken, wie man will, jedenfalls steht ein solcher Erwerbsgrund im römischen Recht ganz einzig da.

Verf. weist nun darauf hin, daß nach dem Rechte mehrerer Völker, besonders aber der Araber, das Eigentum am Grund und Boden durch Kultur erworben werde. Nach moslemischem Rechte unterscheide man zwei Arten von *terres mortes*, solche, die seit unvordenklicher Zeit niemals bebaut waren, und solche, die, nachdem sie in Kultur genommen waren, wieder verlassen wurden. Von der zweiten Art gibt es zwei Unterarten, je nachdem die Ländereien schon vor Beginn der muhammedanischen Ära verödet waren oder erst nachher verlassen wurden. Streitig sei, ob das Eigentum durch die bloße Tatsache der Bebauung erworben werde, oder ob die Genehmigung des Kalifen erforderlich sei. Die Rechtsgelehrten neigten sich der letzteren Ansicht zu, im Gegensatz jedoch zu Mohammed. Besitzergreifung von Ödland sei unwirksam, wenn das in Besitz genommene Land nicht innerhalb dreier Jahre bebaut werde; ebenso werde

kultiviertes Land verloren, wenn der Eigentümer es drei Jahre lang ungenutzt liegen lasse.

Diese Rechtssätze, die in den mohammedanischen Ländern noch in Geltung seien, stammten aus vorislamitischer Zeit. Von den Arabern seien sie zu den Spaniern gebracht worden, ebenso wie sie auch von andern christlichen Völkern mit dem Joch des Islam übernommen seien; sie fänden sich z. B. im Nomocanon des Gregor Albufaradje Barhebraeus. Auf diese Tatsachen gründet Verf. die Vermutung, daß in dem Erlaß über die *agri deserti*, der, wie er besonders hervorhebt, an den *praefectus praetorio Orientis* gerichtet ist, eine Konzession gemacht werde an provinzielles (Gewohnheits?) Recht, welches in seinem Bestande geschützt werde; nicht unbedingt, denn nach dem arabischen Recht erwerbe der Bauer das Eigentum am Grundstücke sofort mit der Kultivierung, in den Erlaß aber sei, vermutlich durch den Einfluß der Kronjuristen, denen natürlich das Festhalten an den alten Sätzen des römischen Rechts wichtiger gewesen sei, als die Aufstellung zweckmäßiger, wirtschaftlich nützlich wirkender Verwaltungsregeln, die römische Usukapionsfrist von zwei Jahren hineingebracht und auf ein provinzielles Institut künstlich aufgepfropft worden.

Verf. besitzt in hohem Maße die Gabe der Überredung und weiß mit seiner anmutigen Darstellung die Leser für sich einzunehmen. Doch können wir einige Zweifel nicht unterdrücken. Zum ersten: dürfen wir aus dem heutigen moslemischen Recht mit voller Sicherheit auf vorislamitisches Recht schließen? Verf. bemerkt selbst, daß sich im syrisch-römischen Recht von Eigentumserwerb durch Anbau nichts findet. Zum zweiten: handelt es sich im moslemischen Recht wirklich um Eigentum? nicht etwa um Besitz oder Nutzungsrecht, wie am römischen *ager publicus* oder am *ager provincialis*? oder um Erbpacht? Wäre letzteres der Fall, so hätten wir, wie bekannt, im griechischen Recht schon genügendes Material zur Erklärung der Konstitution und brauchten nicht erst die moslemischen Rechtsquellen zu durchforschen. Endlich zum dritten: ist es ganz sicher, daß mit dem Worte „*dominus*“ in dem Erlaß der Eigentümer bezeichnet wird? Dafür spricht allerdings der Ausdruck „*omni possessionis et domini carebit iure*“ am Schluß, und dafür haben sich die meisten Ausleger entschieden (vgl. Cylharz a. a. O. p. 96, N. 48); es hat aber doch auch an Zweiflern nicht gefehlt, und denkbar wäre es immerhin, daß hier nur das *ius perpetuum* gemeint sei. Sei dem, wie ihm wolle, verdienstlich bleibt der Aufsatz Verf.'s immerhin; nur hätte er sich auch um die agrarhistorischen Arbeiten der letzten Jahre, die namentlich an die großen Inschriften von Afrika anknüpfen, kümmern sollen. (Die Untersuchung von Mitteis über die Geschichte der Erbpacht erschien erst nach dem hier besprochenen Aufsatz.) Seine Beziehung des Gesetzes des Pertinax, von dem Herodian 2, 4, 6 berichtet, auf den *ager publicus* halten wir für verfehlt, schon wegen der Worte Herodians: *εἰ καὶ βασιλέως κτήμα εἶη*. Richtig dagegen sieht er abweichend von andern Erklärern in den Worten „*longe positos — in finitimis*“ einen Gegensatz. Zur Erläuterung kann dienen,